

Baurecht

LVwG 50.25-1829/2023 vom 16.07.2023 und LVwG 50.25-1830/2023-5 vom 17.07.2023

§ 40 Abs 2 und Abs 3 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG) sieht keine Beweislast zu Lasten des Antragstellers vor. Es ist ausreichend, wenn ein entsprechendes Vorbringen vom Antragsteller erstattet wird, welches von der Behörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu verifizieren ist, wobei im Zuge des Beweisverfahrens auf Grund eines vollständigen Antrags eine behördliche Auseinandersetzung mit den antragstellerseitig angebotenen Beweismitteln zu erfolgen hat. Nach Würdigung der Beweise sind entsprechende konkrete Feststellungen zu treffen, die die rechtliche Beurteilung nachvollziehbar ermöglichen.

Vergabewesen

LVwG 443.8-2976/2019 vom 09.03.2019

Rechtssatz 1

Der Begriff „erhebliche oder dauerhafte Mängel“ in § 78 Abs 1 Z 9 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) ist europarechtlich auszulegen; ihm liegt nicht der Mangelbegriff des Gewährleistungsrechts im Sinne des § 932 ABGB zugrunde. Auslösender Moment für die Erfüllung des Ausschlussgrundes ist, dass diese Mängel die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrags, eine Schadenersatzleistung oder eine andere vergleichbare Sanktion, wie eine Pönale (Vertragsstrafe), nach sich gezogen haben.

Rechtssatz 2

Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmers gemäß § 83 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) bestehen darin, dass dargelegt und nachgewiesen wird, dass konkrete und geeignete Maßnahmen getroffen worden sind, aus denen sich ergibt, dass ein nochmaliges Begehen von Verfehlungen verhindert wird. Bei diesen Maßnahmen kann es sich insbesondere um Personal- und Organisationsmaßnahmen handeln, wie den Abbruch aller Verbindungen zu an dem

Fehlverhalten beteiligten Personen oder Organisationen, geeignete Personalreorganisationsmaßnahmen zu treffen, die Einführung von Berichts- und Kontrollsystemen sowie die Schaffung einer internen Audit-Struktur zur Überwachung der getroffenen Maßnahmen (Erwägungsgründe 102 der Richtlinie 2014/24 EU).

Öffentliches Sicherheitsrecht

LVwG 70.16-249/2023 und LVwG 40.16-287/2023 vom 19.06.2023

Wenngleich das (falsch erhobene) Rechtsmittel der Vorstellung nach § 57 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zufällig zutreffend an die für eine Beschwerde zuständige Behörde adressiert wurde, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass ein anderes Rechtsmittel als jenes der Vorstellung eingebracht wurde, wenn das Erscheinungsbild des Rechtsmittels – insbesondere die mehrfache, über die bloße Bezeichnung des Rechtsmittels in der Überschrift hinausgehende Verwendung des Begriffs Vorstellung sowie die Forderung, das ordentliche Verfahren einzuleiten – unmissverständlich die Erhebung einer Vorstellung zum Ausdruck bringt.

LVwG 30.29-1315/2023 vom 01.08.2023

Ein Schlaufenhalsband ist als „Leine“ im Sinne des § 3b Abs 3 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) zu qualifizieren.

LVwG 41.16-113/2023 und LVwG 41.16-209/2023 vom 03.07.2023

Rechtssatz 1:

Die Frage einer Volksbefragung muss iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz klar und eindeutig sein und in Zusammenhang mit einer konkreten Problemstellung stehen.

Rechtssatz 2:

Das Gebot klarer Fragestellungen iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz ergibt sich auch aus dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Reinheit demokratischer Verfahren. Danach soll in direkt-demokratischen Verfahren der wahre Wille der Wählerschaft zum Ausdruck kommen, sodass Unklarheiten bei der Fragestellung einer Volksbefragung nicht vorkommen dürfen [*Merli* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblatt), Art. 49 b B-VG, RZ 24].

Rechtssatz 3:

Mit Hinblick auf das Klarheitsgebot iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz kann das Wissen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass sich ein Teil der Frage auf eine hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde bezieht, der zweite Teil der Frage jedoch ein Thema der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt.

Rechtssatz 4:

Die Frage einer Volksbefragung darf iSd § 156 Abs 2 Steiermärkisches Volksrechtegesetz nicht zum Irrtum führen, dass für Teile der Fragestellung dasselbe Organ zuständig wäre.

Abgabenrecht

LVwG 61.26-7192/2022 vom 28.02.2023

Die reine Vermutung eines Defektes des Pumpzählers ermächtigt die Behörde nicht, von den gültigen Bestimmungen der Kanalabgabenordnung abzuweichen. Da ein gültiges Ergebnis des Pumpzählers vorliegt und auch kein Defekt des Pumpzählers nachgewiesen wurde, kommt eine Ermittlung im Schätzwege gemäß § 184 BAO nicht in Betracht.

LVwG 61.11-891/2023 vom 11.07.2023

Rechtssatz 1:

Nach der Systematik der gesetzlichen Regelungen ist bei der Nächtigungsabgabe zwischen dem Abgabepflichtigen und dem Einhebungspflichtigen zu unterscheiden. Nach § 4 Abs 2 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (StNFWAG) ist der Inhaber (Gewerbetreibender, Pächter, Stellvertreter) bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetriebe sowie in Schutzhäusern, Schutzhütten und Campingplätzen einhebungspflichtig. Die Abgabe ist gemäß § 4 Abs 3 StNFWAG gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe insoweit, als ihre eigene Rechnung vom Gast beglichen wurde. Sohin legt der Gesetzgeber nach dem Wortlaut fest, dass die Gäste des

Beherbergungsbetriebes abgabepflichtig sind und der Inhaber des Beherbergungsbetriebs einhebungspflichtig ist.

Rechtssatz 2:

Der Begriff „Stellvertreter“ in § 4 Abs 2 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz (StNFWAG) bezieht sich auf die Einhebungspflichtigen und die Inhaber von diversen Unterkünften. Sogar können nicht nur der Gewerbetreibende oder der Pächter, sondern auch deren Stellvertreter Inhaber sein. Daher kann auch ein handelsrechtlicher Geschäftsführer unter einem einhebungspflichtigen Inhaber oder einem Stellvertreter iSd § 4 Abs 2 StNFWAG subsumiert werden.

Verkehrsrecht

LVwG 80.30-2856/2023 vom 07.09.2023

Ein Kostenersatzanspruch der Beteiligten iSd § 74 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) kann lediglich gegenüber einem „anderen Beteiligten“ bestehen, nicht jedoch gegenüber der Behörde.

LVwG 42.25-1889/2023 vom 13.07.2023

Im Führerscheingesetz (FSG) besteht keine materienrechtliche Bestimmung, die eine bescheidmäßige Feststellung in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzung der gesundheitlichen Eignung, ein Kraftfahrzeug zu lenken, bestimmt. Dies kann allenfalls im Rahmen eines Verfahrens nach § 24 FSG erfolgen.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.32-8307/2022 vom 26.09.2023

Rechtssatz 1:

Eine standardmäßige Vorführung bei einer Selbstgefährdung ohne Vornahme der gesetzlich gebotenen Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Vorführung oder eine

Unterbringung kumulativ vertretbar vorliegen, findet in der Bestimmung des § 46 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. I Nr. 12/1997, iVm § 9 Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. I Nr. 18/2010, (nunmehr § 9 UbG, BGBl. I Nr. 147/2022) keine rechtliche Deckung.

Rechtssatz 2:

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die im Zuge einer Amtshandlung das Anfertigen eines Fotos vom Display eines Mobiltelefons zu Beweis Zwecken („fotografische Sicherstellung“) erlaubt.